

Ausgabe 11/ 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 11.11.2021 beriet der Bundestag in einer ersten Lesung den Entwurf für ein novelliertes Infektionsschutzgesetz. Nach einer Gesetzesänderung im März muss der Bundestag spätestens drei Monate nach Feststellung der epidemischen Lage deren Fortbestehen feststellen, ansonsten gilt die Lage als aufgehoben. Das wäre nach aktueller Lage am 25.11.2021 der Fall.

Angesichts stark steigender Corona-Infektionszahlen und eines ebenfalls steigenden Hospitalisierungs-Index ist politisch umstritten, ob nicht abermals die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite über den 25.11.2021 hinaus erforderlich ist. Die mutmaßliche Ampel-Koalition will die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Bedeutung jetzt nicht mehr verlängern. Jedoch sind der Fortgang der Epidemie und deren politische Verarbeitung nicht absehbar. Daher möchten wir nochmals auf die Möglichkeit der Beantragung von **Corona-Überbrückungshilfen** aufmerksam machen, da die Corona-Lage augenscheinlich noch nicht beendet ist.

Die sogenannte Corona-Überbrückungshilfe 3 Plus kann noch bis zum 31.12.2021 beantragt werden. Grundsätzlich sind Unternehmen (im folgenden jeweils Einzelunternehmen beziehungsweise Unternehmensverbände) bis zu einem weltweiten Umsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb für den Förderzeitraum Juli 2021 bis Dezember 2021 antragsberechtigt, die in einem Monat des Förderzeitraums einen coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Ein Antrag kann auch gestellt werden, wenn nur in einem Monat im Förderzeitraum ein Umsatzeinbruch von 30 Prozent erreicht wird.

Die **Überbrückungshilfe 3 Plus** erstattet einen Anteil in Höhe von

- bis zu 100 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 Prozent und ≤ 70 Prozent
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019.

Wir halten Sie zu diesen Themen weiter auf dem Laufenden und unterstützen Sie natürlich gerne bei der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe 3 Plus.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Ewen
Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

INHALTSVERZEICHNIS

Zum Sonderausgabenabzug für Kirchensteuer bei einem Rückgriffsanspruch_Seite 3

Bildung einer Rückstellung für Steuernachforderungen im Steuerentstehungsjahr unzulässig_Seite 3

Kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Heirat und Zusammenzug der Ehegatten im Dezember_Seite 3

Zur Besteuerung von Rentenzahlungen aus einem vor 2005 abgeschlossenen begünstigten Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht_Seite 3

Angemessenheit des Zinssatzes eines gruppeninternen Darlehens_Seite 4

Sonderausgabenabzug von inländischen Pflichtbeiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für in Drittstaaten erzielten, im Inland steuerfreien Arbeitslohn_Seite 5

Erschließung einer öffentlichen Straße ist keine begünstigte Handwerkerleistung_Seite 5

Entgeltliche Vermietungsleistung bei Überlassung eines Firmenfahrzeugs an Arbeitnehmer?_Seite 5

Klippen beim Nießbrauch im Erbschaft-/Schenkungssteuerrecht_Seite 5

Gewerbesteuer für Schadensersatz wegen Prospekthaftung bei Beteiligung an gewerblich tätiger Fonds-KG_Seite 6

Rückkehr aus Homeoffice kann angeordnet werden_Seite 6

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH_Seite 7

Mediathek DORNBACH_Seite 8

Termine Dezember 2021

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|---|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ⁵ | Scheck ⁶ |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.12.2021 ² | 13.12.2021 | 10.12.2021 |
| Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.12.2021 | 13.12.2021 | 10.12.2021 |
| Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag | 10.12.2021 | 13.12.2021 | 10.12.2021 |
| Umsatzsteuer | 10.12.2021 ⁴ | 13.12.2021 | 10.12.2021 |
| Gewerbesteuer | 15.02.2022 ⁴ | 18.02.2022 | 15.02.2022 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Sozialversicherung ⁷ | 28.12.2021 | entfällt | entfällt |

²Für den abgelaufenen Monat.

⁴Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen

werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich

das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2021, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zum Sonderausgabenabzug für Kirchensteuer bei einem Rückgriffsanspruch

Im Rahmen einer bei der GmbH durchgeführten Lohnsteuer-Außenprüfung wurde festgestellt, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH in 2014 eine bislang nicht der Lohnsteuer unterworfenen Sachzuwendung erhalten hatte. Das Finanzamt nahm daraufhin die GmbH für Lohnsteuer und Kirchensteuer in Haftung. Im Jahr 2017 erstattete der Kläger der GmbH den Haftungsbetrag zur Erfüllung eines Regressanspruchs. Er machte den in der Zahlung enthaltenen Kirchensteuerbetrag im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für 2017 als Sonderausgaben geltend. Das beklagte Finanzamt lehnte den Sonderausgabenabzug ab, weil der Geschäftsführer nicht als Steuerschuldner, sondern aufgrund eines zivilrechtlichen Anspruchs gezahlt habe.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage ab. Als Kirchensteuern seien nur solche Leistungen abzugsfähig, die von öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften von ihren Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden. Daher setze der Sonderausgabenabzug voraus, dass der Steuerpflichtige die Kirchensteuer selbst schulden müsse. Der Geschäftsführer habe die Zahlung nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Kirche geleistet, sondern aufgrund eines zivilrechtlichen Anspruchs seiner Arbeitgeberin. Bei der Lohnsteuer-Entrichtungsschuld habe es sich um eine fremde Steuerschuld und nicht um eine persönliche Kirchensteuerschuld des Geschäftsführers gehandelt.

Bildung einer Rückstellung für Steuernachforderungen im Steuerentstehungsjahr unzulässig

Eine GmbH, die ein Taxiunternehmen betrieb, wurde nach der Betriebsprüfungsordnung bis 2012 als Kleinstbetrieb und ab 2013 als Kleinbetrieb eingestuft. In 2017 führte das Finanzamt bei der GmbH eine

Lohnsteuerausßenprüfung für 2013 und 2014 sowie eine Betriebsprüfung für 2012 bis 2014 als sog. Kombiprüfung durch. Die Betriebsprüfung wurde mit einer tatsächlichen Verständigung abgeschlossen, die zu höheren Umsätzen und Gewinnen sowie zu zusätzlichen Arbeitslöhnen führte. Das Finanzamt hatte diese Verständigung durch Erlass entsprechender Steuerbescheide und eines Lohnsteuerhaftungsbescheids umgesetzt. Die GmbH machte daraufhin geltend, dass für 2012 eine Rückstellung für zusätzlichen Steuerberatungsaufwand im Zusammenhang mit der Prüfung und für 2014 eine Rückstellung für die Lohnsteuerhaftungsbeträge zu bilden seien. Beides lehnte das beklagte Finanzamt ab.

Die hiergegen erhobene Klage hatte vor dem Finanzgericht Münster keinen Erfolg. Es hat in beiden Punkten die Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten versagt. Für den zusätzlichen Beratungsaufwand habe im Zusammenhang mit der Außenprüfung im Jahr 2012 noch keine Rückstellung gebildet werden können, denn das auslösende Ereignis für die Aufwendungen sei erst deren Durchführung in 2017 gewesen. Am 31.12.2012 habe die GmbH noch nicht mit einer späteren Prüfung rechnen müssen, weil sie nicht der Anschlussprüfung unterlag, da es sich bei ihr nicht um einen Großbetrieb handelte. Des Weiteren sei auch für die Lohnsteuernachforderung erst durch den Haftungsbescheid im Jahr 2017 eine Zahlungsverpflichtung der GmbH begründet worden. Eine Rückstellung dürfe zu einem früheren Bilanzstichtag nur gebildet werden, wenn mit einer Inanspruchnahme zu rechnen gewesen sei.

Kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Heirat und Zusammenzug der Ehegatten im Dezember

Wenn bisher in eigenen Haushalten lebende Steuerpflichtige mit jeweils einem eigenen Kind erst ab ihrer Heirat im Dezember des Veranlagungsjahres zusammengezogen sind und sie die Zusammenveranlagung

beantragen, steht ihnen kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu. So entschied das Finanzgericht München.

Die Ehegatten gelten aufgrund der Zusammenveranlagung unabhängig davon, dass die Ehe erst im Dezember geschlossen wurde und die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erstmalig im Dezember erfüllt wurden, in keinem Kalendermonat dieses Veranlagungszeitraums als alleinstehend mit der Folge, dass ihnen auch kein ermäßigter Entlastungsbetrag für den Zeitraum von Januar bis November zusteht.

Unabhängig von der tatsächlichen Wahl dieser Veranlagungsart sei im Jahr der Eheschließung auch eine zeitanteilige Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages nicht möglich. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittingverfahrens seien nicht schon dann erfüllt, wenn die Möglichkeit zur Wahl dieser Veranlagungsart bestanden hätte, sondern erst, wenn der Steuerpflichtige sie tatsächlich gewählt habe.

Zur Besteuerung von Rentenzahlungen aus einem vor 2005 abgeschlossenen begünstigten Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht

Rentenzahlungen, die auf einem begünstigten Versicherungsvertrag beruhen, sind insgesamt den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen und steuerfrei, soweit die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile nicht übersteigt. Das entschied der Bundesfinanzhof.

Bei dem vom Kläger abgeschlossenen Rentenversicherungsvertrag handele es sich um eine Versicherung „auf den Erlebensfall“. Eine solche Versicherung liege vor, wenn sie für den Bezugsberechtigten eine Versicherungsleistung unter der Voraussetzung vorsehe, dass der Versicherungsnehmer einen bestimmten Zeitpunkt erlebe. Das sei bei der vom Kläger abge-

schlossenen Rentenversicherung der Fall. Die Versicherungsleistung bestehe im Streitfall in der Zahlung einer lebenslangen Rente unter der Bedingung, dass der Kläger den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erreiche. Auch die dem Kläger mit dem Kapitalwahlrecht eingeräumte Option, die lebenslange Rentenzahlung gegen Zahlung einer einmaligen Ablaufleistung zu beenden, war von dem Erreichen des Zeitpunkts des Rentenbeginns abhängig. Der von dem Kläger abgeschlossene Rentenversicherungsvertrag sei auch begünstigt. Zu den begünstigten Verträgen gehörten auch Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden könne. Eine solche Rentenversicherung liege im Streitfall vor.

Angemessenheit des Zinssatzes eines gruppeninternen Darlehens

Der BFH hat in einem Urteil vom 18.05.2021 in Bezug auf die Angemessenheit des Zinssatzes eines gruppeninternen Darlehens entschieden. Einen unmittelbaren grenzüberschreitenden Bezug gab es im vorliegenden Fall nicht. In einem weiteren Urteil vom 18.05.2021 hat der BFH ebenfalls in Bezug auf ein gruppeninternes, in diesem Fall aber grenzüberschreitendes Darlehen entschieden.

Der BFH lehnt es in seiner Entscheidung ab, dass ein ebenfalls bestehendes, allerdings vorrangiges und besichertes Bankdarlehen als Vergleichsmaßstab für das nachrangige und unbesicherte Gesellschafterdarlehen herangezogen wird. Das Finanzamt und das Finanzgericht wollten den Zinssatz des Bankdarlehens als Maßstab heranziehen.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 18.05.2021 (I R 62/17), Bezug auf die Angemessenheit des Zinssatzes eines gruppeninternen Darlehens entschieden. In der Entscheidung ging es um eine GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland (im Folgen-

den: „GmbH“). Sie erwarb im Jahr 2012 sämtliche Anteile an der T GmbH. Ein Darlehen mit einem Zinssatz von 8 % p.a. der D GmbH, die sämtliche Anteile an der GmbH hielt, diene der Finanzierung des Kaufpreises (Gesellschafterdarlehen). Zinsen waren am Ende des Darlehensvertrags, am 31.12.2021, zu entrichten. Das Darlehen war unbesichert und gegenüber allen sonstigen Verbindlichkeiten der Klägerin nachrangig. Das Darlehen der D GmbH war durch Gesellschafterdarlehen in gleicher Höhe und mit identischen Konditionen refinanziert.

Neben dem Gesellschafterdarlehen war der GmbH ein Bankdarlehen, das mit durchschnittlich 4,78 % p.a. verzinst wurde und vollumfänglich von der D GmbH besichert war, gewährt worden.

Vom Verkäufer der T GmbH hatte die GmbH außerdem ein unbesichertes Verkäuferdarlehen, das mit 10 % p.a. verzinst wurde, erhalten.

Das Finanzamt ging davon aus, dass für das Gesellschafterdarlehen ein Zinssatz von 5 % p.a. angemessen gewesen wäre. Dabei diene der Zinssatz des Bankdarlehens als Maßstab. In Höhe der Differenz zwischen dem vereinbarten Zinssatz von 8 % p.a. und dem – aus Sicht des Finanzamts angemessenen – Zinssatz von 5 % p.a. liege eine verdeckte Gewinnausschüttung gem. § 8 Abs. 3 S. 2 KStG vor.

Der BFH sieht in der Annahme des FG, dass ein fremder Dritter ein nachrangiges und unbesichertes Darlehen zum gleichen „Preis“ gewährt haben würde, wie das Bankensortium das vorrangige und besicherte Bankdarlehen, einen Verstoß gegen die allgemeinen Erfahrungssätze, welcher die Bindung des BFH an die tatrichterlichen Feststellungen entfallen lässt.

Die gesetzlich angeordnete Nachrangigkeit von Gesellschafterdarlehen und somit des hier betrachteten Gesellschafterdarlehens ist nach Ansicht des BFH für den Fremdvergleich unbeachtlich. Bei einem Fremdver-

gleich ist das Nahestehen hinwegzudenken. Der Darlehensgeber wäre somit kein Gesellschafter, sondern ein fremder Dritter, dessen Forderung im Insolvenzfall keiner gesetzlichen Rangminderung unterläge. Im Fall einer gedachten, auf dem Verhandlungsweg festgelegten Nachrangvereinbarung, würde der Darlehensgeber hierfür vermutlich eine finanzielle Kompensation verlangen.

Die Notwendigkeit für einen Risikozuschlag im Zinssatz entfällt auch nicht, weil die GmbH über eine ausreichende Substanz verfügte und somit eine hinreichende Sicherheit für die Darlehensrückzahlung bot. Nicht die Momentaufnahme, die Vermögenssituation des Schuldners, sondern seine zukünftige wirtschaftliche Entwicklung wären relevant. Sie bestimmt das Ausfallrisiko. Da diesbezüglich nur eine Prognose möglich ist, wird der Darlehensgeber mit Blick auf die Nachrangigkeit des Darlehens und die fehlenden Sicherheiten einen höheren Preis für die Überlassung des Kapitals fordern.

Da die Sache an das FG zurückverwiesen wird, gibt der BFH eine „Segelanleitung“: In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob der streitige Darlehensvertrag dem Grunde nach steuerrechtlich anzuerkennen ist. Im Fall einer Nichtanerkennung wäre der geltend gemachte Zinsaufwand von Anfang an erst gar nicht als Minderung des Einkommens zu berücksichtigen. Allerdings ist bei der Prüfung zu berücksichtigen, dass nicht jede Abweichung einzelner Sachverhaltsmerkmale vom Fremdüblichen, beispielsweise einzelne Vereinbarungen in Bezug auf die Verzinsung, die Sicherheitenstellung oder die Fälligkeit der Zinszahlungen, die steuerrechtliche Anerkennung des Vertragsverhältnisses ausschließt.

Bei der Prüfung der Fremdüblichkeit der Darlehenszinsen muss die geeignetste Verrechnungspreismethode bestimmt werden. Dabei verweist der BFH auf sein Urteil vom 18.05.2021, I R 4/17. Darin wird die Preisvergleichsmethode als Grundmethode zur Bestimmung angemessener Verrechnungspreise

bezeichnet. Der Fremdvergleich, welcher steuerrechtlich maßgeblich ist, muss möglichst aus konkret festgestellten Vergleichswerten abgeleitet werden. Sofern also die Wahl des FG auf die Preisvergleichsmethode fällt, muss ein interner Preisvergleich, der auf das Darlehen der Konsortialbanken abstellt, die Nachrangigkeit und die Unbesicherheit des Gesellschafterdarlehens im Rahmen von Anpassungen berücksichtigen. Auch das Verkäufendarlehen wird einzubeziehen sein, falls keine Indizien gegen die Einstufung des Verkäufers als fremder Dritter sprechen.

Sofern das FG nach seiner Würdigung zu der Erkenntnis kommt, dass ein Markt für nachrangige Kredite existiert, kann ein höheres Ausfallrisiko – durch die Nachrangigkeit und die Unbesicherheit – im Rahmen eines externen Preisvergleichs durch einen Zinszuschlag zur Kompensation dieses höheren Ausfallrisikos vereinbart werden. Folglich sind unbesicherte Nachrangdarlehen auch zwischen einer Kapitalgesellschaft und deren Anteilseignern anzuerkennen. Eine **Banküblichkeit** wäre **nicht erforderlich**, weil es sich bei den fremden Dritten, die solche Darlehen gewähren, nicht um „klassische Banken“ handeln muss.

Sonderausgabenabzug von inländischen Pflichtbeiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für in Drittstaaten erzielten, im Inland steuerfreien Arbeitslohn

Ein Arbeitnehmer war im Streitjahr 2016 bei einem deutsch-chinesischen Joint Venture tätig, wobei er insgesamt 224 Arbeitstage in China verbrachte. Er erzielte Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sowohl in Deutschland als auch in China. Von den erklärten Einkünften entfielen 12,28 % auf im Inland steuerpflichtige Einkünfte und die restlichen 87,72 % auf nach Art. 15 des DBA-China im Inland steuerfreie Einkünfte. Außerdem wurden Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für das gesamte Streitjahr als Sonderausgaben erklärt. Das beklagte Finanzamt ließ die in Zusammenhang mit

den steuerfreien Einkünften stehenden Vorsorgeaufwendungen unberücksichtigt.

Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung, die im Zusammenhang mit den nach einem Doppelbesteuerungsabkommen im Inland steuerfreien Einnahmen aus einer Tätigkeit des Steuerpflichtigen in einem Drittland stehen, nicht als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Erschließung einer öffentlichen Straße ist keine begünstigte Handwerkerleistung

Die Eheleute wohnten in ihrem Eigenheim in einer zunächst unbefestigten Sandstraße. Nachdem die Gemeinde die Sandstraße ausbauen ließ und die Anwohner an den Erschließungskosten beteiligte, mussten die Eheleute mehr als 3.000 Euro für den Ausbau der Straße vorauszahlen. In ihren Einkommensteuererklärungen machten sie je die Hälfte des Erschließungsbeitrags als geschätzten Lohnkostenanteil als Steuerermäßigung geltend. Das beklagte Finanzamt lehnte dies ab. Die Einsprüche der Eheleute blieben erfolglos und die im Anschluss erhobenen Klagen wies das Finanzgericht Berlin-Brandenburg ab.

Die Revision der Eheleute gegen das Urteil des Finanzgerichts wies der Bundesfinanzhof als unbegründet zurück. Die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund erbracht werden, können begünstigt sein. Dabei müsse es sich allerdings um Leistungen handeln, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Hiervon sei insbesondere auszugehen, wenn der Haushalt des Steuerpflichtigen an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen wird. Nach Auffassung des Gerichts sind die Arbeiten an der Straße - im Gegensatz zu solchen an einer individuellen Grundstückszufahrt ab der Abzweigung von der eigentlichen Straße – nicht grundstücks- und damit nicht haushaltsbezogen.

Entgeltliche Vermietungsleistung bei Überlassung eines Firmenfahrzeugs an Arbeitnehmer?

Der Europäische Gerichtshof hatte zunächst die Vorlagefrage beantwortet und ausgeführt, dass eine Vermietung eines Beförderungsmittels voraussetze, dass der Eigentümer des Beförderungsmittels dem Mieter gegen Zahlung eines Mietzinses für eine vereinbarte Dauer das Recht übertrage, das Beförderungsmittel zu benutzen und andere davon auszuschließen. Was die Voraussetzung eines Mietzinses betreffe, führte der EuGH aus, dass das Fehlen einer solchen Zahlung nicht durch den Umstand aufgewogen werden könne, dass im Rahmen der Einkommensteuer die private Nutzung des dem in Rede stehenden Unternehmen zugeordneten Gegenstands als ein quantifizierbarer geldwerter Vorteil und somit in gewisser Weise als ein Teil der Vergütung angesehen werde, auf die der Begünstigte als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des fraglichen Gegenstands verzichtet habe. Er kommt schließlich zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzung einer entgeltlichen Vermietung im Fall einer kostenfreien Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands, die einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichgestellt sein soll.

Nach Maßgabe dieser Rechtsgrundsätze entschied das Finanzgericht Saarland, dass die Überlassung eines Dienstwagens an einen Mitarbeiter, der auch zu Privatfahrten genutzt werden darf, nur insoweit eine entgeltliche Vermietungsleistung darstellt, als der Arbeitnehmer eine Zuzahlung für die Fahrzeugüberlassung an den Arbeitgeber leistet. Die Arbeitsleistung des Mitarbeiters stellt kein Entgelt für die Fahrzeugüberlassung dar.

Klappen beim Nießbrauch im Erbschaft-/Schenkungsteuerrecht

Die Übertragung von Vermögenswerten, insbesondere von bebauten Grundstücken, erfolgt häufig unter Zurückbehaltung von Nießbrauchsrechten. In der Praxis wird die Schenkung von Grundstücken auch mit

einem Nießbrauchsrecht an eine weitere Person (z. B. Ehegatten) verbunden. Diese Gestaltungen haben im Erbschaft-/Schenkungssteuerrecht vielfältige Steuerauswirkungen zur Folge.

Wird ein Grundstück unter Nießbrauchsvorbehalt unentgeltlich übertragen, muss zunächst der Wert des Grundstücks nach den üblichen Regeln ermittelt werden. Anschließend wird der kapitalisierte Wert des Nießbrauchs als Verbindlichkeit abgezogen. Dabei wird für den Nießbrauch zunächst der Jahreswert des Nettoertrags festgestellt und dann mit der voraussichtlichen Lebensdauer des Berechtigten nach der amtlichen Sterbetafel kapitalisiert. Dieser Wert beträgt z. B. bei Übertragung an einen 60-jährigen Mann ab dem 1. Januar 2021 das 12,858-fache, bei einer Frau das 13,884-fache des Jahreswertes. Nur die Differenz zwischen Grundstückswert und Abzug des Kapitalwertes unterliegt der Schenkungssteuer. Sind mehrere Personen nacheinander Nießbrauchsberechtigte, ist das Alter des Längstlebenden für die Berechnung des Kapitalwertes anzusetzen.

Was geschieht nun im Falle des Versterbens des Nießbrauchers? Der Wegfall des Nießbrauchs ändert an der ursprünglichen Schenkungssteuerberechnung nichts. Entsteht durch den Tod des Nießbrauchers aber ein Anspruch z. B. des überlebenden Ehegatten, dann liegt ein neuer Erbfall vor, der mit dem in diesem Zeitpunkt neu zu berechnenden Kapitalwert der Erbschaftsteuer unterliegt. Bei einer dann z. B. 70-jährigen Frau beträgt der Faktor immer noch 11,171.

Welche Steuerfolge tritt jedoch ein, wenn der ursprüngliche Schenker auf seinen Nießbrauch verzichtet? In diesem Fall liegt eine weitere Schenkung des früheren Grundstückseigentümers an den Nießbrauchsverpflichteten vor. Die Bewertung dieser Schenkung erfolgt mit dem Kapitalwert im Zeitpunkt des Verzichts. Die gleiche Rechtslage wie beim Verzicht des ursprünglichen Grundstückseigentümers und Schenkers auf den Nießbrauch tritt ein, wenn z. B. der überlebende Ehegatte auf den Nießbrauch verzichtet. Dies könnte in der Praxis des-

halb erfolgen, weil der/die Beschenkte das Grundstück günstig veräußern kann.

Die hier geschilderten Rechtsfolgen zeigen, dass bei der Schenkung unter Zurückbehalt des Nießbrauchs Klippen auftauchen, mit denen im Zeitpunkt des ursprünglichen Vertragsabschlusses keiner der Beteiligten gerechnet hat. Die ursprüngliche Schenkung kann längst vergessen sein, wenn u. U. nach Jahrzehnten ein steuerpflichtiger Nießbrauch für einen Ehepartner anfällt.

Gewerbesteuer für Schadensersatz wegen Prospekthaftung bei Beteiligung an gewerblich tätiger Fonds-KG

Der Schadensersatzanspruch, der einem Kommanditisten einer gewerblich tätigen Fonds-KG wegen fehlerhafter Angaben im Beteiligungsprospekt zusteht, ist steuerpflichtig. Das entschied der Bundesfinanzhof. Zu den gewerblichen Einkünften des Gesellschafters einer Personengesellschaft würden alle Einnahmen und Ausgaben gehören, die ihre Veranlassung in der Beteiligung an der Gesellschaft haben. Erhalte danach der Gesellschafter Schadensersatz, so sei dieser als Sonderbetriebseinnahme bei den gewerblichen Einkünften zu erfassen, wenn das schadensstiftende Ereignis mit der Stellung des Gesellschafters als Mitunternehmer zusammenhänge. Dies gelte nicht nur für den Schadensersatz aus Prospekthaftung selbst, sondern auch für den Zinsanspruch, den der Kläger für die Dauer seines zivilgerichtlichen Schadensersatzprozesses erstritten habe.

Rückkehr aus Homeoffice kann angeordnet werden

Ein Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer gestattet hatte, seine Tätigkeit als Grafiker von zuhause aus zu erbringen, ist grundsätzlich berechtigt, seine Weisung zu ändern, wenn sich später betriebliche Gründe herausstellen, die gegen eine Erledigung von Arbeiten im Homeoffice sprechen. Das entschied das Landesarbeitsgericht München.

Das Landesarbeitsgericht München hat die Entscheidung des Arbeitsgerichts bestätigt. Der Arbeitgeber dürfe unter Wahrung billigen Ermessens den Arbeitsort durch Weisung neu bestimmen. Der Arbeitsort sei weder im Arbeitsvertrag noch kraft späterer ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung der Parteien auf die Wohnung des Verfügungsklägers festgelegt worden. Das Recht, die Arbeitsleistung von zuhause zu erbringen, habe im Februar 2021 auch nicht gem. § 2 Abs. 4 SARS-CoV-2-ArbeitschutzVO bestanden. Nach dem Willen des Verordnungsgebers vermittele diese Vorschrift kein subjektives Recht auf Homeoffice. Die Weisung habe billiges Ermessen gewahrt, da zwingende betriebliche Gründe der Ausübung der Tätigkeit in der Wohnung entgegenstanden. Die technische Ausstattung am häuslichen Arbeitsplatz habe nicht der am Bürostandort entsprochen und der Arbeitnehmer habe nicht dargelegt, dass die Daten gegen den Zugriff Dritter und der in Konkurrenz tätigen Ehefrau geschützt waren.

IMPRESSUM

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH

24. NOVEMBER

ÄNDERUNGEN IM GEMEINNÜTZIGKEITS- UND STIFTUNGSRECHT SOWIE BEIM TRANSPARENZREGISTER

Das Jahressteuergesetz 2020 hat insbesondere im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts eine Reihe von Änderungen für Non-Profit-Organisationen gebracht. Ebenso wurde Ende Juni das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts verabschiedet, mit dem der Gesetzgeber nun bundeseinheitliche Rechtsvorschriften zur Stiftung schafft. Am 1. August 2021 tritt das neue Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz in Kraft, mit dem erhebliche Änderungen bei den Meldungen zum Transparenzregister auch für Non-Profit-Organisationen bringen kann. In diesem Online-Seminar wird Ihnen ein Überblick über die diversen Änderungen gegeben.

7. DEZEMBER

WEGZUG UND ZUZUG DES UNTERNEHMERS UND SEINER FAMILIE AUS STEUERLICHER SICHT

Der Unternehmer und seine Familienmitglieder möchten mobil sein. Studien- und arbeitsbedingte Auslandsaufenthalte oder der endgültige Wegzug ins Ausland gehören regelmäßig zur Lebensplanung. Aus steuerlicher Sicht können mit solchen Änderungen in den Lebensverhältnissen erhebliche Auswirkungen verbunden sein. Dies betrifft insbesondere die unmittelbaren steuerlichen Folgen des Wegzugs im Inland. Hierbei steht die Besteuerung stiller Reserven im Betriebsvermögen und in Gesellschaftsanteilen im Fokus. Die steuerliche Situation nach dem Zuzug muss aus Sicht des Zuzugstaates frühzeitig vollständig beleuchtet werden. In extremen Fällen kann sich ein Umzug sogar verbieten.

8. DEZEMBER

GESETZLICHE ÄNDERUNG IM SOZIALVERSICHERUNGSRECHT ZUM JAHRESWECHSEL 2021/2022

Wie in jedem Jahr treten ab Januar 2022 auch wieder einige wichtige Neuerungen im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung in Kraft, über die wir Sie gerne informieren möchten. Darüber hinaus hatten wir auch wieder unterjährig einige spannende Themen, die wir Ihnen gerne präsentieren möchten. Abschließend möchten wir Ihnen noch einen Einblick über die aktuellsten Entwicklungen zum Thema Kurzarbeitergeld sowie erste Gesetzgebungsinitiativen der neuen Bundesregierung geben. Weitere Details finden Sie auf unserer Homepage.

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Webseite unter www.dornbach.de/de/events.html

Kennen Sie schon unsere MEDIATHEK auf unserer Homepage?

Unser monatliches DORNBACH-Update, Newsletter, Presseartikel, Beiträge unserer Experten in Fachbüchern, Interviews und andere Publikationen – in der DORNBACH Mediathek finden Sie Wissenswertes und Interessantes aus der Welt der Wirtschaft, der Steuern und des Rechts. Zusätzlich finden Sie hier hilfreiche Formularvorlagen zum Beispiel aus dem Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie die Finanzbuchhaltung.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Einfach QR-Code über Ihre Kamera einscannen und unsere Expertise kostenfrei abrufen:



WEITERE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Events oder Sie wenden sich direkt an Frau Lydia Schmidt, PR- und Marketing-Referentin:

Telefon: +49 261 94 31 - 438

Mail: lschmidt@dornbach.de

STANDORTE

Bad Homburg / FFM · Bergisch Gladbach · Bergisch Gladbach / NL von Köln · Berlin · Bonn · Darmstadt · Dessau-Roßlau · Flughafen FF / Hahn · Frankfurt am Main · Hamburg · Koblenz · Köln · Lutherstadt Wittenberg · Mainz · München · Pforzheim · Pirna · Rinteln · Saarbrücken · Solingen · Wetzlar

wpg@dornbach.de · www.dornbach.de